

## Meldung und Zuverlässigkeitsprüfung von Personen nach § 25 Abs. 2 ProstSchG

Erlaubnisinhaber (Name, Vorname oder Firma)		
Anschrift		
Telefon:	Telefax:	E-Mail:

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum, Unterschrift des Erlaubnisinhabers bzw. des gesetzlichen Vertreters)

### 1. Angaben zu den im Prostitutionsgewerbe tätigen Person

(Name, Vorname(n), ggf. Geburtsname)		
<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> transgender		
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit
Wohnanschrift (bei Ausländern auch Heimatanschrift)		
Wohnanschrift in den letzten fünf Jahren, Wenn nicht wie oben angegeben	von / bis	Aufenthaltort
Aufgabe im Prostitutionsgewerbe:	<input type="checkbox"/> Leitung bzw. Beaufsichtigung des Betriebes <input type="checkbox"/> Einhaltung des Hausrechts bzw. der Hausordnung <input type="checkbox"/> Einlasskontrolle <input type="checkbox"/> Bewachungsaufgaben	
Art der Beschäftigung	<input type="checkbox"/> selbstständig <input type="checkbox"/> abhängig beschäftigt	

### 2. Überprüfung der Zuverlässigkeit

Anhängige Strafverfahren (Justizbehörde, Aktenzeichen)	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja:
---	---

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben und stimme der Zuverlässigkeitsüberprüfung zu.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum, Unterschrift der zu überprüfenden Person)

## **Hinweise zur Meldung und Zuverlässigkeitsprüfung:**

Zur Bearbeitung der Meldung und zwecks Zuverlässigkeitsprüfung werden folgende Unterlagen für die zu überprüfende Person benötigt:

- Personalausweis, Reisepass, ggf. elektronischer Aufenthaltstitel
- Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach Belegart „0“, bzw. europäisches Führungszeugnis  
(zu beantragen bei Ihrer Wohnortgemeinde)

## **Verwaltungsgebühren**

Die Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem Umfang der Zuverlässigkeitsprüfung.

Über die festgesetzte Gebühr erhält der Inhaber des Prostitutionsgewerbes einen vorläufigen Gebührenbescheid.

## **Allgemeines**

- Zur Überprüfung der Zuverlässigkeit wird gemäß § 15 Abs. 2 ProstSchG eine Stellungnahme der Polizei eingeholt.
- Ausländer, die sich in Deutschland aufhalten und selbstständig oder nichtselbstständig tätig werden wollen, benötigen einen hierzu berechtigenden deutschen Aufenthaltstitel, soweit sie nicht die Staatsangehörigkeit eines EU/EWR Mitgliedstaates haben.